

Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für den Bereich „Windpark Kuhla“ der Gemeinde Himmelpforten

Aufgrund § 1 Abs. 3 und 8, des § 8 sowie des § 10 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634 und aufgrund des § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) beschließt der Rat der Gemeinde Himmelpforten die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für den Bereich „Windpark Kuhla“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung sowie dem Umweltbericht.

§ 1 –Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für den Bereich „Windpark Kuhla“

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für den Bereich „Windpark Kuhla“ festgesetzt durch Satzung vom **XX.XX.XXXX** bestehend aus der Planzeichnung, der Satzung zum Erlass und der Begründung wird aufgehoben.

Die genaue Lage des Plangebietes ist auf dem Übersichtsplan als Anlage zu dieser Satzung einzusehen. Der Übersichtsplan ist Teil der Satzung.

§ 2 –Inkrafttreten

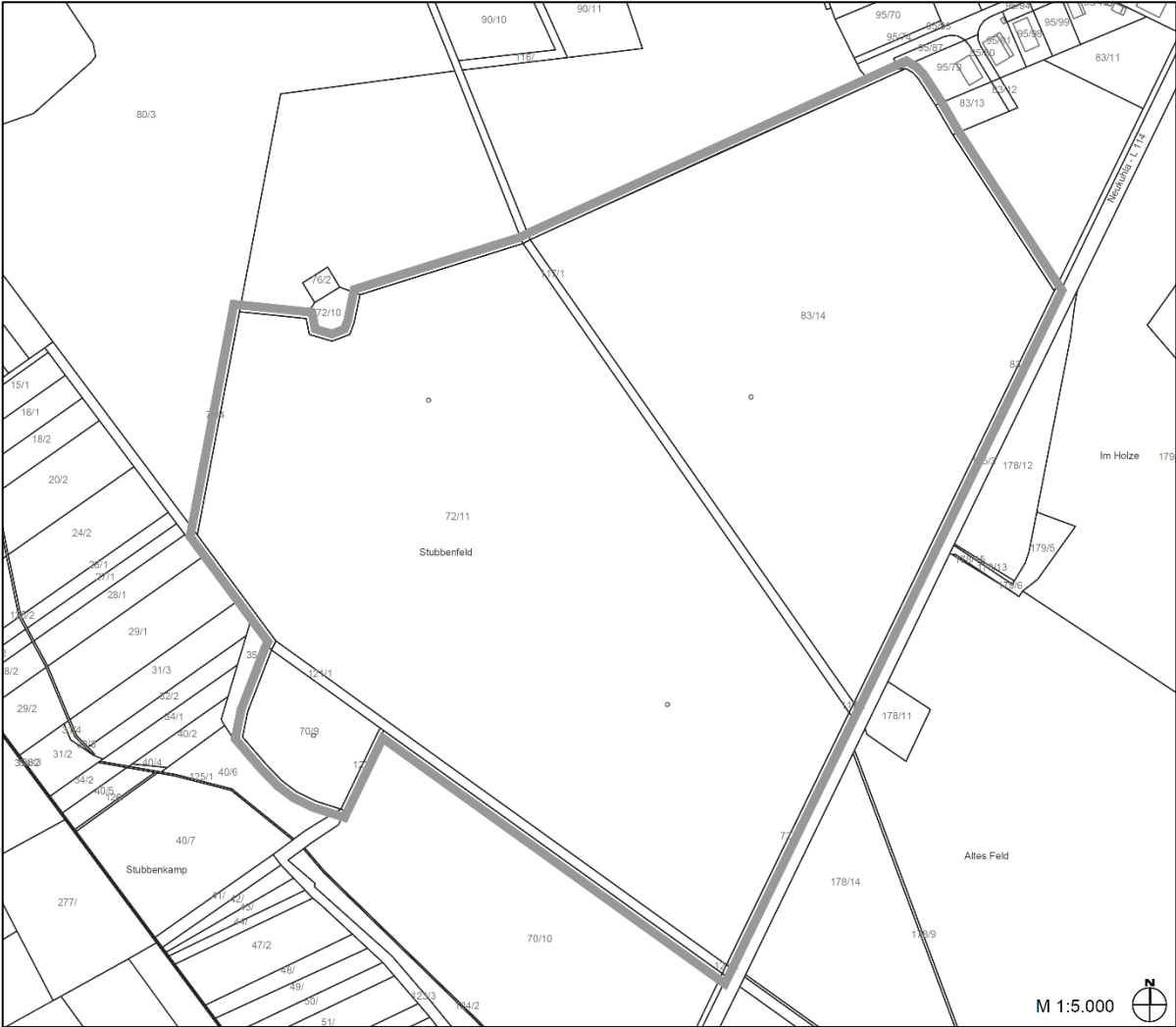
Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Himmelpforten, den **XX.XX.XXXX**

Der Bürgermeister

Reimers

Übersichtsplan zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für den Bereich „Windpark Kuhla“ der Gemeinde Himmelpforten



Verfahrensvermerke

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und 8, des § 8 sowie des § 10 des Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat beschließt der Rat der Gemeinde Himmelpforten die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für den Bereich „Windpark Kuhla“.

Himmelpforten, den
(Bürgermeister)

Einleitungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Himmelpforten hat in seiner Sitzung am die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für den Bereich „Windpark Kuhla“ beschlossen. Der Einleitungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Himmelpforten, den
(Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Himmelpforten hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Aufhebungssatzung sowie der Begründung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für den Bereich „Windpark Kuhla“ zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung und die Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Im Weiteren wurden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Himmelpforten (www.oldendorf-himmelpforten.de) eingestellt.

Himmelpforten, den
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Himmelpforten die Aufhebung des Bebauungsplans nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Himmelpforten, den
(Bürgermeister)

In-Kraft-Treten

Der Beschluss der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für den Bereich „Windpark Kuhla“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten. Die Aufhebungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Bürgerhaus Oldendorf, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 der §§ 214, 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Himmelpforten, den
(Bürgermeister)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung sind eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Himmelpforten, den
(Bürgermeister)